

Bausachverständige

Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit



- Wenn Hagel doch nicht der Übeltäter ist
- Elektroinstallation im Wohnungsbau
- Baufehler bei WU-Konstruktionen
- Das sogenannte Mindestgefälle von 2 %
- Sachverständigenbeweis entbehrlich?
- § 13 JVEG – Voraussetzungen, Begründungsanforderungen und aktuelle Rechtsprechung

BAUSCHÄDEN

Carsten Clobes

Gefahr durch Montagefehler

Wenn eine Tür aus dem Rahmen fällt..... 10

Stefan Lange, Martin Doedt

Wenn Hagel nicht der vermeintliche Übeltäter ist

Teil 2: Von der Ortsbesichtigung zur labortechnischen Ursachenanalyse
an Polycarbonat-Stegkammerplatten..... 12

Peter Schewe

Die anerkannten Regeln der Technik – ein Garant für schadenfreies Bauen?

20



10

BAUTECHNIK

Markus Weißenberger, Stefan Wenz

Wenn die DIN-Vorgabe nicht zur Baustelle passt

Elektroinstallation im Wohnungsbau 24

Rainer Hohmann

Die Fuge merkt sich alles – und verzeiht nichts

Baufehler bei WU-Betonkonstruktionen, die niemand sieht – bis das Wasser kommt... 27



12

BAURECHT

Klaus-Udo Reichelt

Das sogenannte Mindestgefälle von 2 % für Dachabdichtungen 48

Lena Rath

Wer haftet im Schadensfall in welchem Umfang, wenn in einem Bauprojekt mehrere Planer zusammenwirken?

Eine Analyse des BGH-Urteils vom 15.01.2026 – VII ZR 119/24 57

Friederike Münstedt

§ 13 JVEG – Voraussetzungen, Begründungsanforderungen und aktuelle Rechtsprechung..... 63



20

ARGE BAURECHT

Tobias Köhler

BGH: Kein Abzug »neu für alt« bei Ersatzvornahmekosten 60

TOP-THEMA

Laura Boecking

Sachverständigenbeweis entbehrlich?

Richterliche Schätzung und offenkundige Tatsachen 68



27

RECHTSPRECHUNGS-REPORT

Eva-Martina Meyer-Postelt

Bauvertragsrecht | Sachverständigenrecht 70

Nachrichten + Aktuelles 5

Produkte + Verfahren 40

Normen aktuell / Bauforschung aktuell 44

Impressum 82

Veranstaltungstermine 82

Titelbild: Stefan Lange (S. 12)

Peter Schewe

Die anerkannten Regeln der Technik – ein Garant für schadenfreies Bauen?

Am Beispiel undichter WU-Beton-Keller einer Wohnanlage wird deutlich, dass selbst regelkonforme Planung keine Schadenfreiheit garantiert. Obwohl Prüfzeugnisse die Eignung der verwendeten Fugenbleche und Hebeanlagen bestätigten, kam es zu Wassereintritten – weil Laborbedingungen mit der Baustellenrealität kaum vergleichbar sind und die notwendige Praxisbewährung fehlte. Da Hersteller ihre Haftung durch Kleingedrucktes weitgehend ausschließen, bleibt ingenieurtechnisches Urteilsvermögen unverzichtbar.

Zum Sachverhalt

Die Kellergeschosse der 2012 durch einen Bauträger errichteten Reihen- und Doppelhäuser einer Wohnanlage wurden wegen der stark wechselnden und hohen Grundwasserstände als Weiße Wannen ausgebildet. Durchgehende Bodenplatten und Kelleraußenwände bilden dabei für die jeweils zwei bzw. drei aneinandergereihten Häuser eine gemeinsame Wanne. Laut Baugrundgutachten war von einem Höchstgrundwasserstand bis zur Geländeoberkante auszugehen, sodass im Extremfall die Keller bis UK-Kellerdecke im Grundwasser stehen (max. Eintauchtiefe 2,50 m). Die Keller werden als Hobbyräume, Waschküchen und Abstellräume genutzt.

Bereits im ersten Jahr traten an den verputzten Innenwänden der Kellergeschosse Schäden infolge aufsteigender Feuchtigkeit auf (Abb. 1 und 2). An den als Dreifachwand ausgebildeten Außenwänden waren zunächst keine Feuchteschäden erkennbar.

Die näheren Untersuchungen mittels einer elektrischen EFT-Leckageortung ergaben Wasseransammlungen auf der Bodenplatte. Diese konzentrierten sich entlang der Außenwände und im Bereich der in die Bodenplatte eingebauten, mit einer integrierten Bodenentwässerung ausgestatteten Abwasserhebeanlage. Nur dort, wo das Wasser die Innenwände erreichte und über den Gipsputz kapillar aufstieg, wurden die Schäden sichtbar.

Nach Entfernen der Böden wurden als Eintrittsstellen die Aufstandsfuge zwischen Bodenplatte und Außenwand sowie die in die Bodenplatte eingebauten Hebeanlagen festgestellt.

In den vorgelegten Ausführungsplänen war als Abdichtung der Aufstandsfuge ein beschichtetes Fugenblech mit 50 mm Einbindetiefe (= obere Betondeckung) in die Bodenplatte sowie eine Hebeanlage vorgesehen, über die sowohl die Abwässer der Waschmaschine als auch der integrierten Bodenentwässerung abgeführt wurden. Eingebaut wurden kunststoffbeschichtete Fugenbleche, die nach vorliegendem Prüfzeugnis bei



Abb. 1: Aufsteigende Feuchtigkeit an den Innenwänden [Quelle: P. Schewe]



Abb. 2: Verrostete Türzargen [Quelle: P. Schewe]



Abb. 3: Freigelegter Wandfuß [Quelle: P. Schewe]



Abb. 4: Erneuter Wassereintritt nach erfolgter Injektage [Quelle: P. Schewe]



Abb. 5: Ausgebaute Hebeanlage [Quelle: P. Schewe]

nur 30 mm Einbindetiefe für eine hydrostatische Belastung von 2,0 bar ausreichend dicht sein sollten.

Durch den Bauträger wurden zur Beseitigung des Schadens in allen Häusern die Aufstandsfugen durch nachträgliches Verpressen abgedichtet (Abb. 3 und 4) sowie die Hebeanlagen aus-

gebaut (Abb. 5) und durch eine Überfluranlage ersetzt, womit die Funktion als Bodenentwässerung künftig entfällt.

Trotz dieser Nachbesserung wurden erneut Wassereintritte und deren Folgeschäden festgestellt, was zu erneuten Nachbesserungen führte, die Eigentümer jedoch immer mehr an der Funktion und der Dauerhaftigkeit ihrer Kellerabdichtung zweifeln lässt, abgesehen vom Wegfall der vertraglich geschuldeten Bodenentwässerung.

Die Ursachen

Die Ursachen des Wassereintritts waren somit zweifelsfrei auf die undichte Aufstandsfuge sowie einen undichten Anschluss zwischen dem Kunststoffgehäuse der Hebeanlage und dem Beton der Bodenplatte zurückzuführen, obwohl die Planung sowohl von der vorhandenen Belastungssituation (Beanspruchungsklasse 1, Nutzungsklasse A) ausging als auch die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.), hier der DAfStb-Richtlinie Wasserundurchlässige Bauwerke aus Beton [1] berücksichtigte. Wanddicken, Rissweitenbeschränkung, Betonrezeptur einschließlich Nachbehandlung, Betondeckung und Fugenabdichtung mittels Fugenblech entsprachen den Regeln und erfüllten die Anforderungen der Richtlinie. Seit 2003 ist dort auch die teilelementierte Ortbetonwand, die sogenannte Elementwand, als geeignet für wasserundurchlässige Bauwerke geregelt.

In der Richtlinie [1] werden unter Punkt 10.2 für die Beanspruchungsklasse 1 unbeschichtete Fugenbleche mit einer Mindestbreite von 250 mm gefordert. Beschichtete Fugenbleche geringerer Breite sind nur dann zulässig, wenn deren Verwendbarkeit durch Prüfzeugnisse bzw. bauaufsichtliche Zulassungen nachgewiesen ist (Punkt 10.1. der Richtlinie). Dazu heißt es in den Erläuterungen zur DAfStb-Richtlinie [2] unter 10.1:

»Für beschichtete Fugenbleche sind nach dem Verwendbarkeitsnachweis zum Teil erheblich geringere Einbindetiefen in den Beton zulässig als bei unbeschichteten Fugenblechen. Es muss dann jedoch sichergestellt sein, dass der Beton im Einbindereich selbst in der Lage ist, auf dem dabei gegebenen kurzen Weg den Wassereintritt zu verhindern. Es ist daher bei der Planung sorgfältig abzuwägen, ob bei dem gegebenen Größtkorn des Betons und bei den zu erwartenden Verformungen die entwerfsmäßigen Einbaubedingungen den Prüfbedingungen entsprechen. Ggf. ist die Einbindetiefe zu vergrößern.«

Eine deutliche Warnung davor, sich allein auf das beschichtete Fugenblech zu verlassen.

Sowohl das geplante, 167 mm breite Fugenblech mit einer Einbindtiefe in der Bodenplatte von 50 mm als auch das von der ausführenden Firma eingebaute Fugenblech sind nach den Herstellerangaben und Prüfzeugnissen und somit auch nach der Richtlinie [1] für den vorliegenden Belastungsfall geeignet. Für Letzteres weist das Prüfzeugnis der MFPA Leipzig bei nur 30 mm Einbindetiefe (!) eine zulässige Druckbeanspruchung von 2,0 bar aus. Unter welchen Einbaubedingungen derartige Nachweise zustande kommen, lassen die Prüfzeugnisse leider nicht erkennen.

Inwieweit also ein nur 30 mm in den Beton einbindendes Fugenblech trotz des Prüfzeugnisses schon den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zugerechnet werden kann, ist fraglich. Denn dazu gehört auch die Langzeitbewährung in der Praxis, die hier offenbar nicht gegeben war.

Ebenso fraglich bleibt, inwieweit die geplante Hebeanlage für den Einbau in wasserundurchlässigen Beton bei dieser Bean-

Wer haftet im Schadensfall in welchem Umfang, wenn in einem Bauprojekt mehrere Planer zusammenwirken?

Eine Analyse des BGH-Urteils vom 15.01.2026 – VII ZR 119/24

I. Einleitung

Planen und Bauen im Bestand gewinnt aus verschiedenen Gründen zunehmend an Bedeutung. Sanierung, Modernisierung, Instandsetzung, Umnutzung und Erweiterung sowie Aufstockung von Gebäuden dienen nicht nur der Wertsicherung oder -steigerung von Immobilien, sondern schaffen dringend benötigten Wohnraum in Zeiten immer knapper werdender Ressourcen.

Dabei ist Planen und Bauen an sich bereits eine anspruchsvolle und komplexe Aufgabe. Die Komplexität steigt jedoch bei Bestandsmaßnahmen aufgrund des Risikos, welches sich aus der vorhandenen Bausubstanz ergibt. Diesem Risiko müssen Bauherr und die von ihm beauftragten Planer begegnen und der Frage nachgehen, inwiefern der Bestand den Erwartungen entspricht.

Dabei gilt es aber auch, den Planungsprozess so zu gestalten, dass die erforderlichen Abstimmungen der verschiedenen Fachdisziplinen untereinander zum Erfolg führen. Und genau das ist in einem Fall, der dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorlag, nicht geschehen – mit weitreichenden Folgen, die in diesem Beitrag beleuchtet werden sollen.

II. Sachverhalt

Was war geschehen?

Eine Bauherrin ließ ein ehemals industriell genutztes Bestandsgebäude – eine alte Kofferfabrik – zu Wohnzwecken umbauen. Über dem vierten Obergeschoss sollten zusätzliche Penthouse-Wohnungen entstehen. Zwischen Bestand und Neubau lag eine alte horizontale Abdichtungsbahn, die mehrschichtig stark ver-

klebt war und deren Material nicht feststand. Die Entwurfsplanung sah zeichnerisch ein Verbleiben der Abdichtungsbahn über dem vierten Obergeschoss vor.

In einer Baubesprechung wurde thematisiert, dass eine Materialprobe Klarheit über eine mögliche Teer-Kontamination bringen müsse. In einem Besprechungsprotokoll wurde hierzu festgehalten: »Von Planungsseite ist zu prüfen, ob die Stahlbeton-attika und die bestehende Abdichtung erhalten bleiben können.« Der Planer bestätigte dies noch einmal schriftlich und verwies darauf, dass bei dem Erhalt der bestehenden Abdichtung eine Materialprobe zu erbringen sei.

Diese Probe wurde jedoch nicht eingeholt und die Ausführungsplanung sah den Erhalt der Abdichtungsbahn vor. Nach Fertigstellung und Verkauf der Wohnungen stellte sich heraus, dass die Bahn tatsächlich aus Teer bestand. Dies führte zu gesundheitsgefährdenden Ausdünstungen in den Wohnungen, sodass ein aufwendiger Rückbau erfolgen musste.

Wer war beteiligt?

An dem Projekt waren mehrere Beteiligte im Lager der Bauherrin tätig, deren Rollen für das Verständnis des BGH-Urteils vom 15.01.2026 entscheidend sind:

- Ein **Entwurfsplaner**, der ursprünglich mit sämtlichen Architektenleistungen beauftragt war, dessen Zusammenarbeit mit der Bauherrin aber durch eine Vereinbarung mit Haftungsfreistellung vorzeitig einvernehmlich beendet wurde;
- ein Planungsbüro, das die **Ausführungsplanung** auf Grundlage der von der Bauherrin zur Verfügung gestellten Entwurfsplanung übernahm;

- ein weiteres Architekturbüro, das neben der Objektüberwachung auch mit der **Gesamtkoordination** des Bauvorhabens beauftragt war;
- ein Unternehmen für **Rückbauarbeiten**, das wegen zwischenzeitlicher Vermögenslosigkeit aus dem Verfahren ausschied.

Was wollte die Bauherrin?

Die Bauherrin wollte den ihr entstandenen Schaden ersetzt bekommen und nahm ihre Auftragnehmer auf Zahlung von rund EUR 150.000,00 als Gesamtschuldner in Anspruch. Mit der eingereichten Klage verlangte sie die Kosten für vorläufige Sanierungsmaßnahmen, Gutachterkosten sowie an die Käufer der Wohnungen gezahlte Nutzungsentschädigung erstattet. Vor Gericht stellte sich die Frage, welcher der Beteiligten in welchem Umfang für den eingetretenen Schaden verantwortlich ist.

Wie wurde entschieden?

Das Landgericht hat die Klage zunächst abgewiesen. In zweiter Instanz hat das Kammergericht Berlin die Haftung der Auftragnehmer gestaffelt wie folgt zugesprochen und im Übrigen die Klage abgewiesen:

- Haftung des Planers für die Ausführungsplanung, des Büros für die Gesamtkoordination und des Ausführenden zu jeweils 20 %,
- des Planers und Ausführenden zu weiteren 30 % und
- die Haftung des Ausführenden zu weiteren 20 %.

Vor dem BGH standen nur noch die Ansprüche gegen das mit der Gesamtkoordination beauftragte Büro und den Ausführungsplaner im Streit; beide begehrten die vollständige Klageabweisung.

III. Kernaussagen des BGH

Leistungspflicht des Planers vs. Obliegenheit des Bauherrn

Der für Bau- und Architektensachen zuständige VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat mit Urteil vom 15.01.2026 (VII ZR 119/24) eine wichtige Unterscheidung geschärft:

- Wer als Planer mit **Koordinationsleistungen** beauftragt ist (etwa im Rahmen der Grundleistungen nach HOAI), schuldet die interaktive fachliche Zusammenführung der Beiträge der Fachplaner als **vertragliche Leistungspflicht**. Damit übernimmt der Planer aber nicht das Projektmanagement des Bauherrn.
- Der **Bauherr**, der mehrere Planer und Unternehmer nebeneinander beauftragt, hat die **Obliegenheit**, den Ablauf des Bauvorhabens so zu organisieren, dass die Beteiligten ihre Leistungen erbringen können, d. h. er muss notwendige Entscheidungen treffen, Termine setzen und die Zusammenarbeit der Beteiligten sicherstellen. Bedient er sich hierzu eines Dritten (etwa eines beauftragten Gesamtkoordinators), wird dieser insoweit sein Erfüllungsgehilfe. Dessen Versäumnisse muss sich der Bauherr im Verhältnis zu anderen Planern als eigenes Versäumnis über das Mitverschulden zurechnen lassen.

Diese Grundunterscheidung ist nicht neu. Der BGH hat bereits zuvor (bspw. mit Beschluss vom 31.07.2013 – VII ZR 59/12) deutlich gemacht, dass der Bauherr für die Koordinierung der verschiedenen Planer Sorge zu tragen hat. Neu und für die Praxis entscheidend ist, wie der BGH die Obliegenheit im vorliegenden Fall auf die beiden verbliebenen Beklagten anwendet. Er zeigt auf, dass die »Koordinationspflicht« für **unterschiedliche Planerrollen unterschiedliche Haftungsfolgen** hat.

Der Ausführungsplaner: Prüfpflicht, Bedenkenhinweis und Mitverschuldenseinwand

Der mit der Ausführungsplanung beauftragte Planer haftet dem Grunde nach für den Mangel. Der BGH bestätigt die strenge Linie der Instanzrechtsprechung: Wer eine fremde Entwurfsplanung übernimmt, muss diese im Rahmen der Zumutbarkeit einer eigenen fachlichen Prüfung unterziehen.

Hegt der Planer Bedenken, muss er seinen Auftraggeber darauf hinweisen und eine Entscheidung zum weiteren Vorgehen einholen. Der Form und Adressierung des Bedenkenhinweises kommt dabei besondere Bedeutung zu. Im entschiedenen Fall reichte es nicht aus, dass der Ausführungsplaner das Kontaminationsrisiko gegenüber dem Koordinator ansprach. Erforderlich gewesen wäre ein unmittelbarer, hinreichend deutlicher Hinweis gegenüber der Bauherrin selbst. Ein protokollierter Hinweis genügt nicht, wenn daraus für die Bauherrin die Tragweite des Risikos nicht erkennbar wird.

Ein solches Versäumnis führt zur Haftung. Die Bauherrin muss sich im Verhältnis zum Planer allerdings ein erhebliches Mitverschulden anrechnen lassen – und das ist der für Ausführungsplaner entlastende Teil der Entscheidung: Sowohl die fehlerhafte Entwurfsplanung des ursprünglichen Architekten als auch das Versäumnis des Koordinators, die notwendige Materialprobe zu veranlassen, werden der Bauherrin zugerechnet. Im entschiedenen Fall billigte der BGH insoweit ein **Mitverschulden von 80 %** zu. Der Ausführungsplaner haftet also nur in sehr eingeschränktem Umfang.

Der Koordinator: keine Entlastung durch Zurechnung

Genau umgekehrt fällt die Bewertung beim Koordinator aus. Ihm gegenüber muss sich die Bauherrin **kein Mitverschulden** anrechnen lassen. Der BGH begründet dies damit, dass den Bauherrn gegenüber einem allein mit der Koordination betrauten Planer keine Obliegenheit trifft, diesem eine mangelfreie Entwurfs- oder Ausführungsplanung zur Verfügung zu stellen – ein Koordinator benötigt zur Wahrnehmung seiner Aufgabe keine mangelfreien Pläne, sondern muss gerade dafür sorgen, dass Risiken wie das streitgegenständliche erkannt und abgearbeitet werden. Der Koordinator hatte nicht zuletzt durch den Hinweis des Ausführungsplaners positive Kenntnis vom Kontaminationsrisiko. Er hätte dafür sorgen müssen, dass die erforderliche Materialprobe tatsächlich eingeholt wird. Dass er dies unterließ, begründet seine volle Haftung, ohne dass ihm Versäumnisse anderer Beteiligter zugutekommen.

Das ist der eigentliche Kern des Urteils: Die »Koordinationsobliegenheit« des Bauherrn wirkt nicht gleichermaßen zugunsten aller Auftragnehmer, sondern

- zugunsten derjenigen, die selbst **nicht** mit der Koordination beauftragt sind, und
- zulasten desjenigen, der genau diese Aufgabe übernommen hat.

Wer als Planer koordiniert, trägt das Organisationsrisiko in der Sache selbst. Er kann sich nicht darauf berufen, der Bauherr habe »seine« Organisationsobliegenheit verletzt, wenn er selbst der vom Bauherrn eingesetzte Erfüllungsgehilfe für eben diese Obliegenheit war.

Dem sich aus dem Bestand ergebenden Risiko ist durch sorgfältige Prüfung und Untersuchung zu begegnen. Das Urteil besagt lediglich, in welchem Verhältnis ein etwaiges Fehlverhalten des Bauherrn oder ihm zurechenbarer Dritter schadensmindernd

Veranstaltung	Termin	Ort	Veranstalter
Schimmelprävention, Schimmelsanierung, Mindestwärmeschutz, Luftdichte, Belüftungskonzept und Behaglichkeit	12.11.	Ettersburg bei Weimar	Bauhaus Akademie Schloss Ettersburg, www.bauhausakademie.de
36. Hanseatische Sanierungstage	12. – 14.11.	Travemünde	Bundesverband Feuchte & Altbauanierung e.V., https://hanseatische-sanierungstage.de
Onlineseminar »Effektive Leakageortung in Innenräumen«	13.11.	online	Reguvis Akademie GmbH, www.reguvis-akademie.de
27. EIPOS-Sachverständigentage Brandschutz	16./17.11.	Dresden und online	EIPOS - Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, www.eipos.de
Symposium »Bauwerke & bauliche Infrastruktur im KRITIS-Kontext«	18./19.11.	Ostfildern	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., www.tae.de
EffizienzTagung klimaneutral Bauen + Modernisieren	20./21.11.	Hannover	e.u.[z.] - Energie-und Umweltzentrum am Deister e.V., www.effizienztagung.de
Onlineseminar »Baumängel und Bauschäden in der Wertermittlung«	25.–27.11.	online	Reguvis Akademie GmbH, www.reguvis-akademie.de
Jubiläumsveranstaltung 65 Jahre BVS	26.11.	Berlin	Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V. (BVS), www.bvs-ev.de
Instandhaltung von Brücken und sonstigen Ingenieurbauten aus Beton	02. – 03.12.	Ostfildern oder online	TAE Technische Akademie Esslingen e.V., www.tae.de
33. Fachsymposium »Betoninstandhaltung – heute für die Zukunft«	02.02.2027	Dortmund	Landesgütegemeinschaft Instandsetzung von Betonbauwerken NRW e.V., www.lib-nrw.de
Sachverständiger für Schäden an Gebäuden - Stufe I	11.03. – 10.09.2027	Dresden	EIPOS - Europäisches Institut für postgraduale Bildung GmbH, www.eipos.de
Leakageortung an wasserführenden Systemen	19.03.2027	Springe	e.u.[z.] - Energie-und Umweltzentrum am Deister e. V., www.e-u-z.de

> Weitere Veranstaltungshinweise finden Sie in unserem Veranstaltungskalender auf www.bausv.online

IMPRESSUM

Bausachverständige – Bauschäden, Bau- und Gebäudetechnik, Baurecht und gutachterliche Tätigkeit – herausgegeben von der Reguvis Fachmedien GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, und dem Fraunhofer IRB Verlag/Fraunhofer-Informationszentrum Raum und Bau IRB Postfach 80 04 69, 70504 Stuttgart

Redaktion Fraunhofer IRB Verlag
Dipl.-Ing. Thomas Altmann (verantw.), Telefon: 0711/9 70-27 09 | Telefax: 0711/9 70-25 99
E-Mail: thomas.altmann@irb.fraunhofer.de
Viola Pusceddu, Telefon: 0711/9 70-25 52 | Telefax: 0711/9 70-25 99
E-Mail: viola.pusceddu@irb.fraunhofer.de

Redaktion Reguvis Fachmedien GmbH
Rechtsanwalt Nicolas Störmann (verantw.)
E-Mail: nicolas.stoermann@gsk.de
Elke Ehring, Telefon: 0221/98231-483
E-Mail: elke.ehring@reguvis.de
Christiane Schilling, Telefon: 0221/98231-126
E-Mail: christiane.schilling@reguvis.de

Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil
RA Eva-Martina Meyer-Postelt, Ganten Hünecke Bieniek & Partner mbH, Ostertorstr. 32, 28195 Bremen

Beirat
Dr. Peter Bleutge, Wachtberg; RA Carola Dörfler-Collin, Roth; RA Prof. Dr. Hans Ganten, Bremen; Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtsch. Ing. Günter Jösch, Koblenz – für den VDI; Dipl.-Ing. Jens Koch, Potsdam – für den BuFAS; Prof. Dr. Andreas Koenen, Münster – Universität Marburg und Universität Duisburg-Essen; Prof. Dr. Gerd Motzke, Mering; Dipl.-Ing. Ernst-August Munkel, Hannover – für den VBD; RA Axel Rickert, Berlin – für die DIHK; Martin Schauer, Würzburg; Ing. Bernd Schneider, Berlin – für den SVM; Dr. iur. Mark Seibel, Vizepräsident des Landgerichts, Siegen/Wenden; Dipl.-Ing. Michael Staudt, Hollfeld; Dipl.-Ing. Helge-Lorenz Ubbelohde, Berlin – für den BVS; VorsRILG a.D. Prof. Jürgen Ulrich, Schwerte; Prof. Dipl.-Ing. Matthias Zöller, Aachen

Erscheinungsweise
zweimonatlich, jeweils zum 15. der geraden Monate

Bezugspreise/Bestellungen/Kündigungen
Einzelheft 30,50 € (Inland) inkl. MwSt., Versandkosten.
Der Jahresabonnementspreis beträgt 176,80 € (Inland) / 193,50 € (Ausland) inkl. MwSt. und

Versandkosten, E-Journal und Online-Archiv. Mitglieder einschlägiger Berufsfachverbände (VDI, BVS etc.) erhalten gegen Nachweis der Mitgliedschaft einen Nachlass auf das reguläre Jahresabonnement. Bestellungen über jede Buchhandlung oder beim Verlag. Der Bezugszeitraum beträgt jeweils 12 Monate. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen und spätestens am 15. des Vormonats, in dem das Abonnement endet, beim Verlag eingegangen sein.

Abo-Service/Vertrieb
Telefon: 0221/98231-850, E-Mail: service@reguvis.de

Urheber- und Verlagsrechte
Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Mit der Annahme des Manuskriptes zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Vervielfältigungsrecht bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken, insbesondere im Wege elektronischer Verfahren einschließlich CD-ROM und Online-Dienste.

Haftungsausschluss
Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge wurden nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Eine Haftung für etwaige mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden oder Ansprüche Dritter ist ebenfalls ausgeschlossen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht notwendig die Meinung der Redaktion wieder.

Anzeigenleitung
André Fischer, Telefon: 0221/98231-343, E-Mail: andre.fischer@reguvis.de

Anzeigenpreise
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 22 vom 1.1.2026

Herstellung
Fraunhofer IRB Mediendienstleistungen

Druck
Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, Schneckenlohe

ISSN: 1614-6123

Fraunhofer IRB | Verlag

Reguvis